

14. Ist für den von einer Ortskrankenkasse gegen einen Gewerbetreibenden erhobenen Anspruch, daß dieser die Mitgliedschaft seiner Arbeiter bei der klagenden Kasse anzuerkennen habe, der Rechtsweg dann ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende auf Verlangen einer Innungskrankenkasse seine Arbeiter bei dieser angemeldet hat?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. Januar 1900 i. S. Ortskrankenkasse des Töpfergewerbes in B. (Kl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. VIa. 309/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In Berlin besteht eine Ortskrankenkasse des Töpfergewerbes, und daneben eine Krankenkasse der Töpferinnung. Der Beklagte, der mit einer größeren Anzahl von Arbeitern das Töpfergewerbe betrieb und diese Arbeiter früher bei der Ortskasse versichert hatte, meldete dieselben am 26. Juni 1897 bei dieser Kasse ab; zugleich wurden sie durch den Töpfermeister W. St., einen der Töpferinnung schon vor Gründung der Innungskasse angehörenden Innungsmeister, bei der Innungskasse angemeldet. Der Beklagte behauptete, daß er sein Gewerbe in Gesellschaft mit W. St. betreibe.

Mit ihrem gemäß § 58 des Krankenversicherungsgesetzes bei der Aufsichtsbehörde (der Gewerbe-Deputation des Magistrates zu Berlin) angebrachten Verlangen, den Beklagten zur Wiederanmeldung seiner Arbeiter bei der Ortskrankenkasse zu verurteilen, wurde die Klägerin abgewiesen. Diesen Beschluß focht die Klägerin rechtzeitig mittels Klage im ordentlichen Rechtswege an; der Klagantrag ging dahin, den Beklagten zu verurteilen, die Mitgliedschaft der von ihm in seinem Töpfergewerbe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Klägerin anzuerkennen und die Beiträge vom 27. Juni 1897 ab nachzuzahlen; eventuell: anzuerkennen, daß er verpflichtet sei, die Beiträge für die von ihm, bezw. von ihm und St. gemeinsam beschäftigten Personen vom 27. Juni bis zum 31. Dezember 1897 nachzuzahlen.

Das Landgericht erkannte, dem Antrage des Beklagten entsprechend, auf kostenpflichtige Abweisung der Klage. Es nahm auf Grund der gepflogenen Beweisaufnahme als erwiesen an, daß zwischen Sch. und St. ein Gesellschaftsverhältnis bestehe, das rechtlich als offene Handelsgesellschaft zu beurteilen sei, und folgerte daraus, daß St. als geschäftsführender Gesellschafter auch Arbeitgeber der im fraglichen Betriebe beschäftigten Personen sei, diese demnach im Hinblick auf die Eigenschaft des St. als eines der Innung seit ihrer Gründung angehörenden Innungsmeisters nach § 73 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes ohne weiteres und sofort Mitglieder der Innungskrankenkasse geworden seien. Zum mindesten hätten Sch. und St. das Wahlrecht zwischen den beiden in Betracht kommenden Kassen gehabt.

Die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil wurde durch Urteil des Kammergerichtes, indem der Rechtsweg für

unzulässig erklärt wurde, zurückgewiesen. Das Berufungsgericht nahm für erwiesen an, daß der Beklagte die Versicherung seiner Arbeiter von der Ortskasse auf die Innungskasse auf Verlangen der letzteren übertragen habe, und erachtete den Rechtsweg für ausgeschlossen, weil hiernach eine nach § 57 b des Krankenversicherungsgesetzes im Verwaltungswege zu entscheidende Streitigkeit zweier Kassen vorliege.

Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach § 57 b in Verbindung mit § 73 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 sind Streitigkeiten zwischen einer Ortskrankenkasse und einer Innungskrankenkasse über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder „in einem einzelnen Betriebe“ beschäftigten Personen angehören, von der höheren Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Die Berufung auf den Rechtsweg ist ausgeschlossen. Nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes dagegen werden von der Aufsichtsbehörde entschiedene Streitigkeiten zwischen den Versicherungspflichtigen oder ihren Arbeitgebern einerseits und einer Ortskrankenkasse (oder Innungskrankenkasse) andererseits „über das Versicherungsverhältnis“. In diesem Falle ist die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zulässig, soweit nicht landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren zugewiesen sind. In Preußen hat die Landesgesetzgebung von diesem Vorbehalte keinen Gebrauch gemacht, und es findet demnach hier bei Streitigkeiten aus § 58 die Berufung auf den Rechtsweg unzweifelhaft statt. Da die Streitfrage, ob die in einem bestimmten Betriebe beschäftigten Personen bei einer bestimmten Ortskrankenkasse versicherungspflichtig seien, zweifellos einen Streit über das „Versicherungsverhältnis“ darstellt, so folgt daraus, daß eine und dieselbe Streitfrage bald nach § 57 b, bald nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes zu behandeln ist, je nachdem die Zugehörigkeit zu einer Klasse von dieser Klasse gegenüber einer anderen Klasse, oder gegenüber dem Versicherungspflichtigen, bezw. seinem Arbeitgeber geltend gemacht wird.

Geht man von diesen rechtlichen Gesichtspunkten aus, so erweist

sich die Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß der Rechtsweg unzulässig sei, als unhaltbar. Die Grundlage für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges hat lediglich der Inhalt der Klage, die rechtliche Natur des thatsächlich, ob mit Recht, oder mit Unrecht, erhobenen Anspruches, zu bilden. Der Anspruch aber, wie er in der vorliegenden Klage erhoben ist, fällt unbedenklich unter § 58, nicht unter § 57 b des Krankenversicherungsgesetzes. Wenn der Beklagte eingewendet und nachgewiesen hat, daß die Anmeldung seiner Arbeiter zur Innungskrankenkasse auf Verlangen der letzteren erfolgt sei, so ist allerdings zuzugeben, daß hiernach auch eine Streitigkeit zwischen den Kassen selbst nach § 57 b vorliegt, deren Verfolgung auf dem hierfür vorgesehenen Wege jeder der beiden Kassen unbenommen ist. Allein daraus folgt keineswegs die Unzulässigkeit des Rechtsweges für den thatsächlich erhobenen Anspruch der Ortskrankenkasse gegen den Beklagten. Nur soviel ist zuzugeben, daß die Entscheidung des Streites zwischen den beiden Kassen präjudiziell ist für die Entscheidung über die erhobene Klage, indem, falls die Entscheidung im Verwaltungswege (nach § 57 b) zu Gunsten der Innungskasse ergeht, die vorliegende Klage sich ohne weiteres als unbegründet herausstellt. Daraus kann das Berufungsgericht die Veranlassung entnehmen, nach § 148 (früher § 139) C.P.D. das Verfahren bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen; damit würden sich auch die Unzuträglichkeiten erlebigen, die für den Beklagten aus der — theoretisch zuzugebenden — Möglichkeit entstehen könnten, daß er von beiden Kassen gleichzeitig oder nacheinander klageweise in Anspruch genommen werden könnte.“ . . .